

Deutsche Rentenversicherung  
Knappschaft-Bahn-See

Rentenversicherung  
45060 Essen

Eingangsstempel der Knappschaft-Bahn-See

Versicherungsnummer

--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--

Sie erreichen Ihre Ansprechpartner unter:

Service-Telefon:

0800 1000 48080 (gebührenfrei)

E-Mail: [rentenversicherung@kbs.de](mailto:rentenversicherung@kbs.de)

Internet: [www.kbs.de](http://www.kbs.de)

## Antrag auf Leistung nach Erreichen der Regelaltersgrenze

Gewährung von Leistungen nach § 17 der Satzung der Seemannskasse

Hinweis: Um sachgerecht über Ihren Antrag entscheiden zu können, benötigen wir aufgrund des Sechsten Buches des Sozialgesetzbuches - Gesetzliche Rentenversicherung (SGB VI) - von Ihnen einige wichtige Informationen und Unterlagen. Wir möchten Sie deshalb bitten, die gestellten Fragen vollständig zu beantworten und uns die erbetenen Unterlagen möglichst umgehend zu überlassen. Ihre Mithilfe, die in den §§ 60 bis 65 des Allgemeinen Teils des Sozialgesetzbuches (SGB I) ausdrücklich vorgesehen ist, erleichtert uns eine rasche Erledigung Ihrer Angelegenheiten. Bitte bedenken Sie, dass wir Ihnen, wenn Sie uns nicht unterstützen, die Leistung ganz oder teilweise versagen oder entziehen dürfen (§ 66 SGB I).

Wenn Sie weitere Anträge benötigen, stehen Ihnen alle entsprechenden Antragsvordrucke auch im Internet unter [www.kbs.de](http://www.kbs.de) zur Verfügung.

### 1. Angaben zur Person des Versicherten

Name \_\_\_\_\_

Vornamen \_\_\_\_\_

Geburtsname \_\_\_\_\_

Frühere Namen \_\_\_\_\_

Geburtsdatum (Tag Monat Jahr) 

--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--

Geschlecht  männlich  weiblich  divers

Staatsangehörigkeit \_\_\_\_\_

Geburtsort (Kreis, Land) \_\_\_\_\_

Straße, Hausnummer \_\_\_\_\_

Postleitzahl 

--	--	--	--	--	--	--	--	--	--

Wohnort \_\_\_\_\_

Telefonisch tagsüber zu erreichen (Angabe freiwillig) \_\_\_\_\_

Telefax, E-Mail (Angabe freiwillig) \_\_\_\_\_



Erläuterung:

Gemäß § 17 der Satzung der Seemannskasse erhält der Versicherte, der das für ihn nach § 35 i. V. m. § 235 Sechstes Buch Sozialgesetzbuch geltende Lebensalter vollendet hat, eine „Leistung nach Erreichen der Regelaltersgrenze“. Der Anspruch besteht für 24 Kalendermonate. Die Leistung wird um alle zuvor gezahlten Überbrückungsgelder gekürzt. Der Anspruch ist nicht gegeben, wenn der Versicherte vor dem 01.01.2008 die Regelaltersgrenze erreicht hat und bereits aus der Seefahrt ausgeschieden ist.

**Die Leistung beginnt gem. § 20 der Satzung der Seemannskasse frühestens mit dem Tage der Antragstellung!**